



BVD/P[Präsidentialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Totalrevision der Gebührenverordnung zum Gastgewerbege- setz (GebVGGG, SG 563.170) Stand: 30. Januar 2024

1. Ausgangslage

Im Jahr 2020 wurden das Gastgewerbegesetz (SG 563.100) sowie die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (SG 563.110) revidiert. Unter anderem wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung geändert. Ebenso wurden Anpassungen am Inhalt und an der Organisation der kantonalen Wirteschprüfung vorgenommen. Die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden nun in der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (SG 563.170) (fortan: GebVGGG) nachvollzogen.

Ausserdem hat sich bei den Revisionsarbeiten gezeigt, dass gewisse Gebühren aufzuheben sind. Darüber hinaus sind die Stundenansätze für die Gebührenberechnung gemäss Zeitaufwand sowie die Gebühren für die Erteilung einer Betriebsbewilligung nicht mehr kostendeckend.

Ein Urteil des Appellationsgerichts vom 5. März 2012 (VD.2010.256) hat ausserdem dazu geführt, dass die Gebühren für Vereins- und Klubwirtschaften zu reduzieren waren. Diese bereits gängige Praxis wird nun auf Verordnungsebene nachvollzogen und konkretisiert.

Da die Mehrheit der geltenden Bestimmungen anzupassen ist, führt dies zu einer Totalrevision der Verordnung. Dennoch soll nachfolgend aufgezeigt werden, wie sich die Bestimmungen im Vergleich zur Verordnung vom 29. Januar 2012 ändern.

2. Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Bestimmungen

Verordnung vom 29. Januar 2012	Änderungen
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 1. Zweck ¹ Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt. ² Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleibt vorbehalten.	I. Allgemeine Bestimmungen § 1 4. Zweck <u>Gegenstand</u> ¹ Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements <u>das Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt. ² Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleibt vorbehalten.

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand

Aufgrund der geltenden Vorgaben zur Darstellung der Gesetzessammlung wird in § 1 die Aufzählungsziffer gestrichen. Dies gilt auch für alle weiteren Paragraphen in dieser Verordnung. Ausserdem wird der Titel der Bestimmung von «Zweck» zu «Gegenstand» geändert, da es sich hierbei nicht um eine Zweckbestimmung, sondern eher um eine Beschreibung des Gegenstands der Verordnung handelt.

Die einzige textliche Änderung in § 1 betrifft die Korrektur der ehemaligen Bezeichnung «die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements» in die heutige Bezeichnung «Bau- und Gastgewerbeinspektorat».

<p>§ 2 2. Bemessungsgrundsätze</p> <p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.</p> <p>² Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF 160 - Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 140 - Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 110 - Sekretariatsarbeiten CHF 85 <p>³ Für Arbeiten dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätze mit einem 50%-igen Zuschlag versehen werden.</p>	<p>§ 2 2. Bemessungsgrundsätze</p> <p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.</p> <p>² <u>Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen: Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Stundenansatz je nach erforderlicher Sachkenntnis Fr. 90 bis Fr. 250.</u> Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF 160 Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF Sekretariatsarbeiten CHF</p> <p>³ <u>Für Arbeiten dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätze mit einem 50%-igen Zuschlag versehen werden. Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenansätzen ein Zuschlag von 50% erhoben.</u></p>
---	--

Erläuterungen zu § 2 Bemessungsgrundsätze

Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet (§ 2 Abs. 1). Für jene Gebühren legt der Absatz 2 die der Berechnung zugrunde zu legenden Stundenansätze fest. Der konkrete Stundenansatz ist in Abhängigkeit zu der nötigen Sachkenntnis der Person bzw. Funktion (z.B. Administration, Sachbearbeitung, Abteilungsleitung etc.) zu wählen, die die Arbeiten ausführt. Der angegebene Rahmen basiert auf einer Vollkostenrechnung für die entsprechenden Funktionen.

Wie in allen neuen kantonalen Erlassen wird ausserdem die Abkürzung «CHF» für Schweizer Franken durch die Abkürzung «Fr.» ersetzt. Dies gilt auch für alle übrigen Paragraphen, welche eine Gebühr in Schweizer Franken enthalten. Zur besseren Referenzierbarkeit werden ausserdem die Lemmata in der Aufzählung durch Kleinbuchstaben ersetzt.

In Absatz 3 wird zur Klärung von Unsicherheiten die bisherige Beschreibung «ausserhalb der Arbeitszeiten» durch fixe Zeitangaben ersetzt.

<p>II. Gebühren</p> <p>§ 3 1. Beherbergungsbetriebe</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500.</p> <p>² Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF 150.</p> <p>³ Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p> <p>⁴ Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurantsbetrieb bleibt vorbehalten.</p>	<p>II. Gebühren</p> <p>§ 3 4. Beherbergungsbetriebe</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs <u>Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs</u> erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von CHF Fr. 500<u>600</u>.</p> <p>² Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF Fr. 150.</p> <p>³ Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p> <p>⁴ Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurantsbetrieb bleibt vorbehalten.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 3 Beherbergungsbetriebe

Für die Führung eines Beherbergungs- oder Restaurantsbetriebs ist eine Betriebsbewilligung gemäss §§ 6 ff. Gastgewerbegesetz erforderlich. Der Begriff der «Neueröffnung» findet man im Gastgewerbegesetz nicht mehr. Eine Bewilligung wird nicht mehr abgeändert, sondern jedem Bewilligungsinhaber bzw. jeder Bewilligungsinhaberin für einen spezifischen Betrieb neu erteilt. Daher spricht § 3 neu von der «Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs» statt von der «Neueröffnung des Betriebs».

Gemäss § 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) bemisst sich die Höhe von Gebühren grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand. Dieser ist nach dem Prinzip der Gesamtkostendeckung zu berechnen. Die entsprechende Überprüfung hat gezeigt, dass der Kostendeckungsgrad ungenügend ist, weshalb die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs von bisher 500 Franken neu auf 600 Franken erhöht wird.

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, da für Restaurantsbetriebe in Beherbergungsbetrieben keine separaten Bewilligungen mehr ausgestellt werden und somit auch keine separaten Gebühren mehr erhoben werden. Gemäss § 10 des Gastgewerbegesetzes kann die Bewilligung für einen Beherbergungsbetrieb mit der Bewilligung für einen Restaurantsbetrieb verbunden werden. Dies ist die gängige Praxis des Bau- und Gastgewerbeinspektorats.

<p>§ 4 2. Restaurantsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Betriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500.</p> <p>² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p>	<p>§ 4 2. Restaurantsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften</p> <p>¹ Bei Neueröffnung eines Betriebs <u>Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Restaurantsbetriebs</u> erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von CHF Fr. 500<u>600</u>.</p> <p>² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 4 Restaurationsbetriebe

Die Gebühren für Vereins- und Klubwirtschaften werden künftig im neuen § 5 geregelt. Daher wird der Titel von § 4 entsprechend angepasst.

Für die Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs ist eine Betriebsbewilligung gemäss §§ 6 ff. Gastgewerbegesetz erforderlich. Den Begriff der «Neueröffnung» findet man im Gastgewerbegesetz nicht mehr. Eine Bewilligung wird nicht mehr abgeändert, sondern jedem Bewilligungsinhaber bzw. jeder Bewilligungsinhaberin für einen spezifischen Betrieb neu erteilt. Daher spricht § 4 neu von der «Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs» statt von der «Neueröffnung des Betriebs».

Gemäss § 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) bemisst sich die Höhe von Gebühren grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand. Dieser ist nach dem Prinzip der Gesamtkostendeckung zu berechnen. Die entsprechende Überprüfung hat gezeigt, dass der Kostendeckungsgrad ungenügend ist, weshalb die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs von bisher 500 Franken neu auf 600 Franken erhöht wird.

	<p>§ 5 Vereins- und Klubwirtschaften <u>¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von Fr. 300.</u> <u>² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 5 Vereins- und Klubwirtschaften

Vereins- und Klubwirtschaften sind zu keiner auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit berechtigt (vgl. § 12 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes). Daher müssen sie gemäss Urteil des Appellationsgerichts vom 5. März 2012 (VD.2010.256) wirtschaftlich anders bewertet werden als Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebe. Diese Unterscheidung muss auch bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt werden, was praxismässig und gestützt auf das vorgenannte Gerichtsurteil in den vergangenen Jahren auch geschah. Diese Praxis wird nun mit den neuen Bestimmungen von § 5 und § 7 Abs. 2 in der Gebührenverordnung nachvollzogen.

<p>§ 5 3. Gelegenheits- und Festwirtschaften ¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von CHF 150. ² Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.</p>	<p>§ 56 3. Gelegenheits- und Festwirtschaften ¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von Fr. 150. ² Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 6 Gelegenheits- und Festwirtschaften

Der Paragraph «Gelegenheits- und Festwirtschaften» bleibt inhaltlich unverändert. Aufgrund der Einfügung des neuen § 5 (Vereins- und Klubwirtschaften) wird er neu zum § 6.

§ 6 4. Änderungen bestehender Bewilligungen	§ 6 4. Änderungen bestehender Bewilligungen
§ 7 5. Restaurationsfläche	§ 7 5. Restaurationsfläche

Die Titel der bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2006 aufgehobenen § 6 «Änderungen bestehender Bewilligungen» und § 7 «Restaurationsflächen» können aufgrund der Totalrevision der GebVGGG gestrichen werden.

<p>§ 8 6. Weitere Gebühren</p> <p>¹ Von der zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat werden weitere Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500 – Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers CHF 500 – Änderung der Grösse des Betriebs CHF 500 – Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500 – Änderung der Öffnungszeiten CHF 500 – Änderung des Namens CHF 500 – Abweisung eines Gesuchs CHF 150 bis CHF 2'500 – Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs CHF 100 bis CHF 500 – Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF 500 bis CHF 2'000 – Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweis und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF 150 bis CHF 500 – Verwarnungen CHF 300 bis CHF 1'000 – Entzug der Bewilligung CHF 400 bis CHF 1'000 – Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000 – Schliessung des Betriebs CHF 400 bis CHF 1'000 – Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF 300 bis CHF 1'000 – sonstige Verfügungen CHF 150 bis CHF 1'000 	<p>§ 8 6. Weitere Gebühren</p> <p>¹ Von der zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat <u>Vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> werden weitere Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500 a) Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers CHF Fr. 500 <u>600</u> b) Änderung der Grösse des Betriebs CHF Fr. 500 <u>600</u> c) Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500 <u>600</u> d) Änderung der Öffnungszeiten CHF Fr. 500 <u>600</u> e) Änderung des Namens CHF Fr. 500 <u>300</u> f) Abweisung eines Gesuchs CHF Fr. 150 bis CHF Fr. 2'500 <u>1'000</u> g) Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs CHF Fr. 100 bis CHF Fr. 500 h) Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF Fr. 500 bis CHF Fr. 2'000 i) Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF Fr. 150 bis CHF Fr. 500 j) Verwarnungen CHF Fr. 300 bis CHF Fr. 1'000 k) Entzug der Bewilligung CHF Fr. 400 bis CHF Fr. 1'000 <u>2'500, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000</u> – Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000 l) Schliessung des Betriebs CHF Fr. 400 bis CHF Fr. 1'000 <u>2'500</u> m) Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF Fr. 300 bis CHF Fr. 1'000 n) sonstige Verfügungen CHF Fr. 150 bis CHF Fr. 1'000 <u>2'500</u>
---	--

	² Soweit eine Gebühr gemäss Absatz 1 im Zusammenhang mit einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhoben wird, wird sie um 50% reduziert.
--	---

Erläuterungen zu § 7 Weitere Gebühren

Der Paragraph «Weitere Gebühren» wird aufgrund der Totalrevision zum neuen § 7.

Wie in § 1 wird auch in § 7 die ehemalige Bezeichnung «Von der zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat» durch die heutige Bezeichnung «Bau- und Gastgewerbeinspektorat» ersetzt.

Die Gebühren für die Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers kann gestrichen werden, da diese Gebühren nun durch die §§ 3 bis 5 abgedeckt sind.

Gemäss § 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) bemisst sich die Höhe von Gebühren grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand. Dieser ist nach dem Prinzip der Gesamtkostendeckung zu berechnen. Die entsprechende Überprüfung hat gezeigt, dass der Kostendeckungsgrad ungenügend ist, weshalb die Gebühr für die Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers, für die Änderung der Grösse des Betriebs, für die Änderung des Charakters des Betriebs sowie für die Änderung der Öffnungszeiten von bisher 500 Franken neu auf 600 Franken erhöht wird.

Hingegen zeigte die Praxis, dass der Aufwand bei der Änderung des Namens sowie bei der Abweisung eines Gesuchs gering ausfällt. Daher werden die entsprechenden Gebühren bzw. Gebührenrahmen auf von bisher 500 Franken neu auf 300 Franken bzw. von bisher 150 bis 2'500 Franken neu auf 150 bis 1'000 Franken reduziert.

Eine Schliessung oder ein Entzug der Bewilligung kommt nur in Fällen von schweren Verstössen zum Tragen. Der administrative Aufwand für solche Massnahmen ist sehr gross. Es werden neben den erforderlichen Kontrollen vor Ort bspw. zusätzlich Gespräche mit den Beteiligten geführt, um eventuell doch noch eine Lösung zu finden. Dabei fallen beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat Aufwände für Einladung, Vorbereitung, protokollierte Sitzungen mit den Betreibern/Betreiberinnen (in Zweiertteams), Nachbearbeitung sowie Entscheid über das weitere Vorgehen an. Kommen die betroffenen Betreiber/Betreiberinnen der Schliessung nicht nach, muss die Polizei zur Unterstützung beigezogen werden. Das Unterstützungsgesuch an die Polizei erhöht den Arbeitsaufwand wiederum. Um diesem Aufwand gerecht zu werden, wird die Maximalgebühr für Betriebsschliessungen bzw. Bewilligungsentzüge von bisher 1'000 Franken auf neu 2'500 Franken erhöht. Um ganz ausserordentlichen Fällen bei Bewilligungsentzügen begegnen zu können, kann ausserdem gemäss § 39 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes in besonders komplizierten Fällen neu eine Gebühr bis zu 6'000 Franken eingefordert werden.

Die Androhung einer Betriebsschliessung wird in der Praxis hingegen nicht gebraucht und wird deshalb gestrichen. Sie wird praxisgemäss im Rahmen einer dritten Verwarnung ausgesprochen.

Der Gebührenrahmen für sonstige Gebühren wird aufgrund des massiv gestiegenen Aufwands in Einzelfällen von bisher 150 bis 1'000 Franken neu auf 150 bis 2'500 Franken erweitert.

Zur besseren Referenzierbarkeit werden ausserdem die Lemmata in der Aufzählung durch Kleinbuchstaben ersetzt.

Vereins- und Klubwirtschaften sind zu keiner auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit berechtigt (vgl. § 12 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes). Daher müssen sie gemäss Urteil des Appellationsgerichts vom 5. März 2012 (VD.2010.256) wirtschaftlich anders bewertet werden als Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebe. Diese Unterscheidung muss auch bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt werden, was praxisgemäss und gestützt auf das

vorgenannte Gerichtsurteil in den vergangenen Jahren auch geschah. Diese Praxis wird nun mit den neuen Bestimmungen von § 5 und § 7 Abs. 2 in der Gebührenverordnung nachvollzogen.

<p>§ 9 7. Allgemeine Verwaltungsgebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2 – Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw. – Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30 <p>² Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet.</p> <p>³ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.</p>	<p>§ 98 7. Allgemeine Verwaltungsgebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2 – Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw. – Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30 <p><u>Porti und Spesen werden gemäss den tatsächlichen Kosten erhoben.</u></p> <p>² Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet. <u>Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.</u></p> <p>³ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz. <u>Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>erste Mahnung gratis</u> b) <u>Mahngebühren ab zweiter Mahnung je Fr. 40</u> c) <u>Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen Fr. 50</u> <p><u>⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 8 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Der Paragraph «Allgemeine Verwaltungsgebühren» wird aufgrund der Totalrevision zum neuen § 8.

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Gebührenverordnungen innerhalb des Bau- und Gastgewerbeinspektorats wird auch dieser Paragraph an die Baugebührenverordnung angepasst. Es wird die Formulierung von § 19 Baugebührenverordnung übernommen. Fotokopien werden nicht mehr separat verrechnet.

Der bisherige Absatz 2 wird nicht in die neue Verordnung übernommen, da das Kantonsblatt digitalisiert wurde und somit keine Insertionskosten mehr anfallen.

<p>§ 10 8. Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller</p>	<p>§ 109 8. Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller</p>
---	--

insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.	insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.
<p>§ 11 9. Fälligkeit / Kostenvorschuss</p> <p>¹ Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.</p> <p>² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.</p>	<p>§ 11 9. Fälligkeit / <u>und</u> Kostenvorschuss</p> <p>¹ Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.</p> <p>² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.</p>

Erläuterungen zu § 9 Mitwirkungspflicht und § 10 Fälligkeit / Kostenvorschuss

Beide Paragraphen bleiben inhaltlich unverändert. Der Paragraph «Mitwirkungspflicht» wird aufgrund der Totalrevision zum neuen § 9. Der Paragraph «Fälligkeit / Kostenvorschuss» wird aufgrund der Totalrevision zum neuen § 10. Aufgrund der heutigen gesetzgeberischen Vorgaben wird der Titel aufgrund der Totalrevision zu «Fälligkeit und Kostenvorschuss» geändert.

<p>§ 12 10. Wirksamkeit</p> <p>¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.</p>	<p>§ 12 10. Wirksamkeit</p> <p>¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.</p>
--	--

Der bisherige § 12 entfällt aufgrund der Totalrevision.

Beilage:
Synopsis